

RS Vwgh 2002/5/16 98/13/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §10 Abs2 Z5;

EStG 1988 §10 Abs5;

Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 11.11.1992, 91/13/0152, hat der Verwaltungsgerichtshof ua betont, dass es aus der Sicht des § 10 Abs. 2 Z 5 EStG 1972 (entspricht § 10 Abs. 5 EStG 1988) nur darauf ankomme, ob die wesentliche Grundlage des Betriebes, das sei im Beschwerdefall der Klientenstock, übertragen worden sei. Dass es zur Versagung des Investitionsfreibetrages darauf angekommen wäre, dass der Veräußernde fortan als Gesellschafter-Geschäftsführer in der erwerbenden Steuerberatungs-GmbH tätig gewesen sei, ist diesem Erkenntnis nicht zu entnehmen. Mögen auch Veränderungen in den "Produktionsmitteln" (Büroausstattung, EDV, qualifiziertes Personal) eines Wirtschaftstreuhanders eingetreten sein, bedeutet dies noch nicht, dass der Kundenstock eines Wirtschaftstreuhanders nicht die wesentliche Grundlage bildet, um die gleiche Erwerbstätigkeit ohne Weiteres fortzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130180.X03

Im RIS seit

19.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at